

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht, da keine Mehrkosten entstehen.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung mit welcher die Eichbachgasse sowie jener Straßenzug, der parallel zur Murauenstraße und Murauenstraße # 78 verläuft, zu einem Geh- und Radweg erklärt werden

Haushaltsführende Stelle: Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei: Die Anzahl der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer des Öffentlichen Verkehrs (ÖV) und des nicht motorisierten Verkehrs am Gesamtverkehr haben sich erhöht.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Anlässlich der Anregung der Stadt Graz sowie der Gemeinde Gössendorf wird gegenständlich die Verordnung eines Geh- und Radweges beabsichtigt. Der zu verordnende Geh- und Radweg knüpft an dem vor der gegenständlichen Verordnungserlassung bestehenden Geh- und Radweg der Eichbachgasse (Verordnung der Stadt Graz vom 03.09.2024, GZ: A10/1-115849/2024-0004), der in Richtung Süden nach der A2-Unterführung endet, an (Koordinaten: E:15°27'52,8'' N: 47°00'52,45'') und erstreckt sich in leichter Neigung entlang einer dort situierten öffentlichen WC-Anlage sowie entlang jenes Straßenzuges, welcher parallel zur Murauenstraße bzw. Murauenstraße #78 (Bezeichnung lt. GIS) verläuft (Ende Koordinaten: E15°28'03,40'' N: 47°00'34,81''). Der genaue Verlauf einschließlich des Anfangs- und Endpunktes des zu verordnenden Geh- und Radweges ergeben sich aus der beiliegenden Planbeilage „Geh- u. Radweg Murauenstraße, Verkehrszeichen- und Bodenmarkierungsplan, 28.01.2026, GZ.: P-GU-GÖS-2021-02-C, Plan-Nr. 20“.

Zumal sich die gegenständliche Verkehrsmaßnahme über die Bezirke Graz und Graz-Umgebung erstreckt, ergibt sich für die beabsichtigte Maßnahme im Sinne des § 94a Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/60, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2026 die Zuständigkeit der Steiermärkischen Landesregierung. Obzwar die jeweiligen Straßenabschnitte unterschiedliche bzw. keine Bezeichnungen lt. GIS aufweisen (Eichbachgasse, Straßenzug im Bereich der öffentlichen WC-Anlage, sowie Straßenzug parallel zur Murauenstraße bzw. Murauenstraße #78), handelt es sich hierbei um einen einheitlichen, untrennbaren Abschnitt eines Geh- und Radweges, weshalb die Zuständigkeit der Steiermärkischen Landesregierung besteht.

Das Gebiet um den Bereich der Murauenstraße bzw. Murauenstraße #78 ist eine Gemeindestraße und weist eine höchstzulässige Geschwindigkeit von 50 km/h und teilweise von 70 km/h auf. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) beläuft sich auf ca. 1.300 [Kfz/24h]. Aus der Richtlinie und Vorschrift für den Straßenbau (RVS) 03.02.13 im Kapitel 6 „Kriterien für den Einsatz von Radfahranlagen“ ist ersichtlich, dass mit diesem DTV und der Vzul (zulässige Geschwindigkeit) für den Bereich der Murauenstraße bzw. Murauenstraße #78 die Radfahranlage nach Stand der Technik getrennt vom motorisierten Individualverkehr als Radweg geführt werden soll. Da der Radverkehr getrennt geführt werden soll, jedoch nicht genug Platz für eine Trennung des Fußgänger- und Radverkehrs im gegenständlichen Bereich vorhanden ist, sieht die RVS eine gemischte Nutzung als möglich an. Die Führung als gemischter Geh- und Radweg wird daher im konkreten Fall als plausibel angesehen.

Mit der Ausbaustufe C und D sind für gemischte Geh- und Radwege eine Grundbreite von 3,0 m (Ausbaustufe C) und von 2,3 m (Ausbaustufe D) ohne Schutzstreifen in der RVS 03.02.13 vorgegeben.

Bei Radfahranlagen neben Fahrstreifen mit $V_{zul} \leq 50$ km/h ist ein Schutzstreifenbreite mit 0,5 m und neben Parkstreifen mit 1,0 m erforderlich. Die Radinfrastruktur kann in 3 Teilbereiche mit unterschiedlichen Breiten eingeteilt werden und weist folgende Breiten auf:

1. Erhöhter Geh- und Radweg neben der Fahrbahn (GRW Breite = 3,5m; Schutzstreifen = 0,6 m)
2. Geh- und Radweg neben ca. 2,5 m breiten Längsparkplätzen niveaugleich (GRW Breite = 2,5 m; Schutzstreifen = 1,0 m)
3. Geh- und Radweg neben ca. 2,5m breiten Grünfläche / Schotterbereich (GRW Breite = 3,5 m)

Im Bereich 1 ist eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h bzw. 70 km/h kundgemacht. Im Abschnitt der 50 km/h Beschränkung sind die Breiten laut RVS gegeben. Bei der Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h wird darauf hingewiesen das ein Schutzstreifen von 1,0 m und eine Grundbreite für einen Geh- und Radweg von 3,0 m laut RVS erforderlich ist. Da sich die Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h nach dem 90 Grad Bogen gen Süden befindet, die Fahrzeuge erst ab diesen Punkt beschleunigt werden dürfen und sich der Geh- und Radweg innerhalb der nächsten 30 m nach Westen verschwenkt, werden die vorhandenen Breiten auch in diesem Abschnitt als ausreichend eingestuft.

In den Bereichen 2 und 3 sind die Breiten laut RVS gegeben und sind ebenso als ausreichend anzusehen.

Das Unfallgeschehen im betrachteten Bereich der Murauenstraße bzw. Murauenstraße #78 ist unauffällig.

Gemäß § 43 Abs 1 lit b StVO 1960 hat die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung, wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert, den Straßenbenutzern ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben, insbesondere bestimmte Gruppen von der Benützung einer Straße oder eines Straßenteiles auszuschließen oder sie auf besonders bezeichnete Straßenteile zu verweisen. Die Behörde ist verpflichtet bei Zutreffen der dort genannten Voraussetzungen die Verordnung zu erlassen.

Auf Basis der erhobenen Werte und der vorhandenen Infrastruktur sowie der verkehrstechnischen Beurteilung ist die Verordnung eines Geh- und Radwegs erforderlich. Die Erforderlichkeit ergibt sich insbesondere aus den Anforderungen an Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs. Durch die Trennung von Fuß- und Radverkehr vom motorisierten Verkehr entlang der Murauenstraße bzw. Murauenstraße #78 wird die Verkehrssicherheit erhöht und zugleich die Leichtigkeit sowie die Flüssigkeit des Verkehrs für alle Verkehrsteilnehmer verbessert. Dies stellt den wesentlichen Faktor für die Erforderlichkeit des Geh- und Radwegs dar. Zudem wird die durchgehende Führung des Geh- und Radwegs von der Eichbachgasse bis zur Murauenstraße bzw. Murauenstraße #78 als notwendiger Lückenschluss bewertet, um den Grad an Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs weiter zu steigern. Die Verkehrsmaßnahme dient zum einen den in § 43 Abs. 1 lit b StVO 1960 gelisteten Interessen (Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit) des Verkehrs und zum anderen überwiegen diese Interessen im Hinblick auf die persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen der Verkehrsteilnehmer an der ungehinderten Benützung der Verkehrswege.

Der Vollständigkeit halber wurde auch auf § 43 Abs. 9 StVO 1960 Bedacht genommen, welcher vorsieht, dass die Behörde bei der Erlassung von Verordnungen gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 zu berücksichtigen hat, ob die Maßnahme dem Fahrradverkehr bzw. Fußgängerverkehr dient, sofern sich die Verordnung auf Straßen bezieht, auf denen nicht motorisierter Verkehr zulässig ist. Der gegenständlichen Verordnung ist die Förderung des nicht motorisierten Verkehrs immanent.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine Alternativen möglich.

Ziele

Die Verordnung mit welcher die Eichbachgasse sowie jener Straßenzug, der parallel zur Murauenstraße und Murauenstraße # 78 verläuft, zu einem Geh- und Radweg erklärt werden, erfolgt aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, wodurch diese gesteigert werden.

Maßnahmen

Die Verordnung eines Geh- und Radweges entlang der Eichbachgasse, für den Straßenzug im Bereich der öffentlichen WC-Anlage sowie für jenen Straßenzug, der parallel zur Murauenstraße und Murauenstraße #78 verläuft, entsprechend der Planunterlage „Geh- u. Radweg Murauenstraße, Verkehrszeichen- und Bodenmarkierungsplan, 28.01.2026, GZ.: P-GU-GÖS-2021-02-C, Plan-Nr. 20“

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Umfeld der Normerzeugung

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung von Unionsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung werden die in der Planbeilage „Geh- u. Radweg Murauenstraße, Verkehrszeichen- und Bodenmarkierungsplan, 28.01.2026, GZ.: P-GU-GÖS-2021-02-C, Plan-Nr. 20“ ersichtlichen Straßenzüge zu einem Geh- und Radweg erklärt. Der gegenständliche Geh- und Radweg verläuft entlang der Eichbachgasse weiter in leichter Neigung nach Süden in Richtung der WC-Anlage und sodann parallel entlang des zur Murauenstraße bzw. Murauenstraße #78 situierten Straßenzuges. Der Anfangs- und Endpunkt des gegenständlichen Geh- und Radweges ergibt sich aus der, dieser Verordnung beiliegenden und integrierenden Bestandteil bildenden, Planbeilage „Geh- u. Radweg Murauenstraße, Verkehrszeichen- und Bodenmarkierungsplan, 28.01.2026, GZ.: P-GU-GÖS-2021-02-C, Plan-Nr. 20“.

Zu § 2:

Der Inhalt dieser Bestimmung legt fest, dass die beiliegende Planbeilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und sohin Teil dieser ist.

Zu § 3:

Die Norm legt fest, dass die Gebots- und Vorschriftszeichen sowie die Bodenmarkierungen entsprechend der Planbeilage kundzumachen sind.

Zu § 4:

Hier wird das Datum des Inkrafttretens der gegenständlichen Verordnung festgelegt.